



HVBG

HVBG-Info 07/1986 vom 17.04.1986, S. 0481 - 0484, DOK 311.145:311.01/017-SG

UV-Träger für Studierende bei Ableistung von Praxissemestern in einer Pfarrei während des Studiums ist die Fach-BG (nicht der GUVV) gemäß §§ 539 Abs. 1 i.V.m. 539 Abs. 1 Nr. 14d RVO - Urteil des SG Karlsruhe vom 22.11.1985 - S 5 U 1752/83

Zuständiger UV-Träger für Studierende bei Ableistung von Praxissemestern in einer Pfarrei während des Studiums ist die Fach-BG - nicht der GUVV - (§§ 539 Abs. 1 i.V.m. 539 Abs. 1 Nr. 14d RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 22.11.1985 - S 5 U 1752/83 -

Der Ausschuß "Rechtsfragen" des BAGUV hat sich am 01./02.02.1983 unter Punkt 6 der Tagesordnung mit der Frage befaßt, ob Studenten bei der Ableistung von Praktika während ihres Studiums nach § 539 Abs. 1 Nr. 14d RVO oder gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO bei dem für den Praktikumsbetrieb zuständigen Träger versichert sind. Als Resultat der Erörterungen wurde festgestellt, daß im Regelfall das formal fortbestehende Rechtsverhältnis zur Hochschule gegenüber einem tatsächlich bestehenden Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis zur Praktikantenstelle in den Hintergrund trete mit der Folge, daß Versicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO bei dem für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Unfallversicherungsträger gegeben sei (vgl. auch HV-INFO 3/1983, S. 15-17).

Das SG Karlsruhe hat nunmehr mit Urteil vom 22.11.1985 - S 5 U 1652/83 - im Falle einer Studentin an der katholischen Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik, die ihr vorgeschriebenes Praxissemester bei einer Pfarrei abgeleistet und während dieser Tätigkeit einen Unfall erlitten hatte, entschieden, daß für die Studentin Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO bei der für die Pfarrei zuständigen Verwaltungs-BG bestanden habe. Das Ausbildungsverhältnis mit der Pfarrei habe in den tatsächlichen Gegebenheiten den typischen arbeitsrechtlichen Merkmalen einer unselbständigen Tätigkeit entsprochen. Zwar habe die Fachhochschule auch während der praktischen Ausbildung ein übergeordnetes Aufsichtsrecht gehabt; auf die konkrete Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses habe sie jedoch keinen Einfluß nehmen können.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 19/86 vom 12.03.1986 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand